signiert von:
Thomas Schäfers
am: 05.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

„Ostracher Straße 19“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 29.10.2026 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

Präambel

Im Ortsteil Bolstern entsteht im Rahmen des Quartierskonzepts 2030 „Bolstern“ die Option, neben Wohngemeinschaften und seniorengerechten Wohnungen einen Grundversorger und Versammlungsmöglichkeiten für Vereine und Kirchengemeinde in Bolstern zur verbesserten Versorgung und Betreuung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu schaffen. Das Grundstück Flst. 112, Ostracher Straße 19, liegt direkt neben dem Quartiersgebiet und könnte als Erweiterungsfläche dienen.

§ 1
Zweck der Satzung

(1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bad Saulgau im Geltungsbereich gem. § 2 ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an den Grundstücksflächen zu.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet, in dem die Stadt Bad Saulgau das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan i. d. F. vom 27.04.2026 und umfasst das in der **Anlage 1** rot markierte Grundstück Flst. 112, Ostracher Straße 19.

(2) Der Lageplan **(Anlage 1)** ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Bad Saulgau nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu. Sofern für die Grundstücke im

räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein Allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

(2) Der Verkäufer eines Grundstückes hat der Stadt Bad Saulgau den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufrechtes nachgewiesen ist.

§ 4
Inkrafttreten

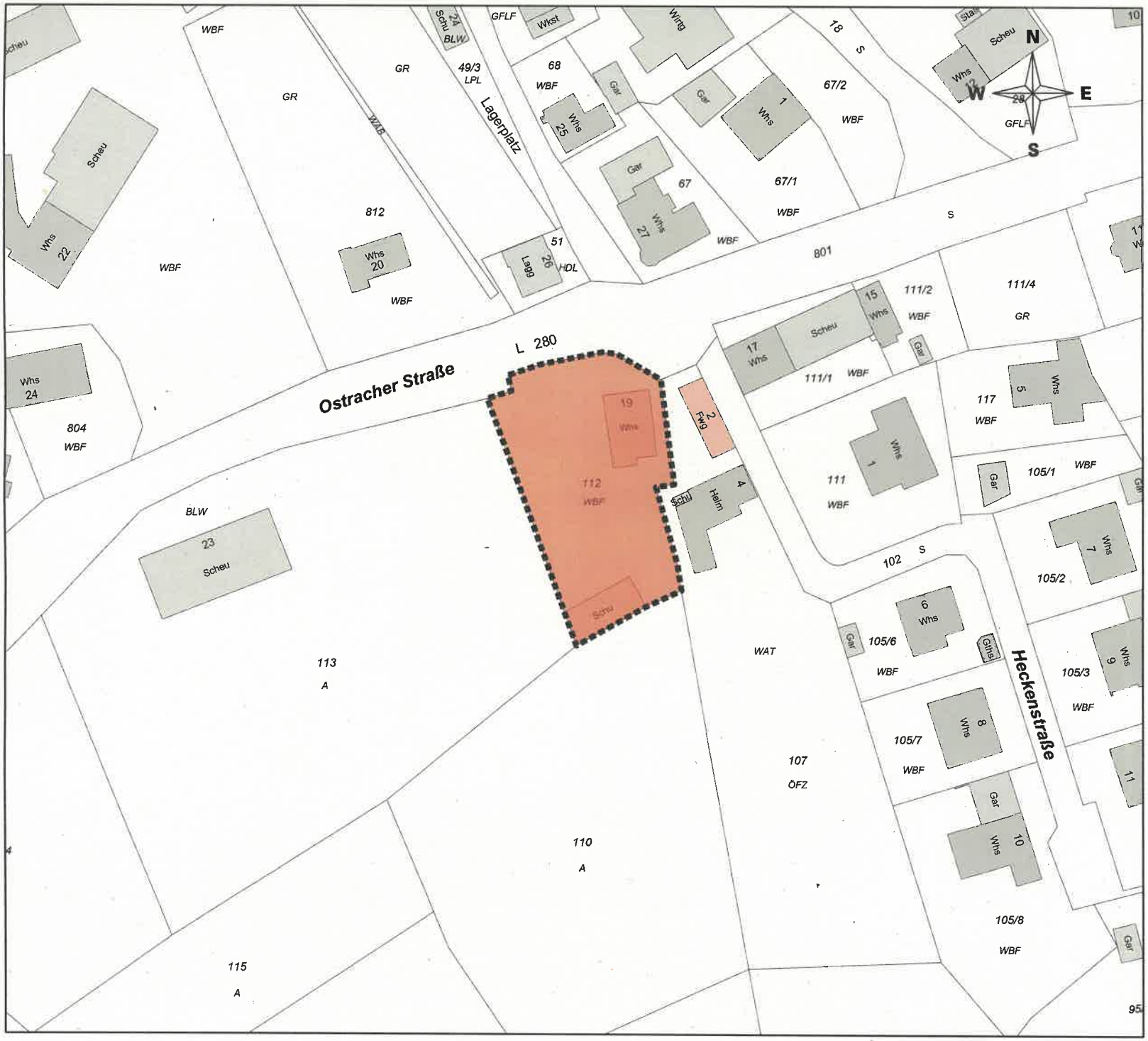
Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Saulgau, den 30.10.2026

Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister

STADT 11 BAD SAULGAU



STADT BAD SAULGAU

Lageplan

Maßstab 1 : 1.000

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Gemarkung Bolstern

Legende

Geltungsbereich Vorkaufsrechtsatzung

"Ostracher Straße 19"

Einfriedungen, Bepflanzungen, Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht dargestellt.

0 10 20 30 40 50

Meter

Stadtverwaltung Bad Saulgau
Fachbereich 3 - Planen und Bauen
gefertigt am 27.04.2026